

Zollverordnung

Änderung vom 22. April 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zollverordnung vom 1. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 und 3 Bst. b

¹ *Betrifft nur den französischen Text*

³ Als Übersiedlungsgut gelten:

- b. Haushaltsvorräte und Tabakwaren in üblicher Art und Menge sowie alkoholische Getränke:
 - 1. mit einem Alkoholgehalt bis 25 Volumenprozent: höchstens 200 Liter, und
 - 2. mit einem Alkoholgehalt von über 25 Volumenprozent: höchstens 12 Liter.

Art. 17 Abs. 3

³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.

Art. 19 Abs. 4

⁴ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.

Art. 20 Abs. 3

³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.

Art. 21 Abs. 2

² Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.

¹ SR 631.01

Art. 22 Abs. 3

³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.

Art. 34 Abs. 2^{bis} und 3 Einleitungssatz

^{2bis} Ein ausländischer Sachentransportanhänger kann zu gewerblichen Zwecken von einem inländischen Zugfahrzeug für grenzüberschreitende Beförderungen zur vorübergehenden Verwendung ins Zollgebiet verbracht werden. Nach jeder Beförderung ist der Anhänger wieder auszuführen.

³ Die Zollverwaltung kann für Binnentransporte die vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln im Zollgebiet bewilligen, namentlich wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

Art. 72 Bst. a

Grundlage für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs sind:

- a. die in Anhang 1 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008² und in Anhang 1 der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995³ aufgeführten internationalen Abkommen;

Art. 118 Abs. 4

⁴ Die bewirtschaftende Person muss jede Einfuhr von Waren in der von der Zollverwaltung vorgeschriebenen Form anmelden.

Art. 195 Abs. 1

¹ Keine Sicherheitsleistung ist erforderlich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 34 Absatz 2^{bis}, im Nichterhebungsverfahren im Verfahren der aktiven Veredelung und im Verfahren der passiven Veredelung.

Art. 242a **Vollzugsbestimmungen**

(Art. 130 ZG)

Das EFD ist ermächtigt, Vollzugsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

² SR 632.421.0

³ SR 632.319

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

22. April 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

